

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung¹⁾

der Stadt Bad Arolsen

i.d.F. der 1. Änderung vom 22.12.2010²⁾

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Bad Arolsen vom 02.07.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom [01.07.2010] für die Friedhöfe der Stadt Bad Arolsen folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Bad Arolsen vom 02.07.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung ist/sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenengenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die leitende Person in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind,
- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- d) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- e) mehrere Verpflichtete, die als Gesamtschuldner haften.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag, sofern keine Trauerfeier in der Friedhofshalle durchgeführt wird, wird folgende Gebühr erhoben: 25,00 €
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird folgende Gebühr erhoben: 90,00 €

¹⁾ WLZ vom 09.07.2010

²⁾ 1. Änd. v. 22.12.2010: § 6 (1); STVV v. 16.12.2010; WLZ v. 31.12.2010; In-Kraft-Treten: 01.01.2011

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------|----------|
| a) Erdgrab | 400,00 € |
| b) Kindergrab | 278,00 € |
| c) Urnengrab | 163,00 € |

(2) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 40 % der vollen Gebühr berechnet.

(3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonates verstorben sind, und Föten erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen und Wiederbestattungen werden Gebühren nach Kostennachweis erhoben.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab mit Gestaltung zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 558,00 € |
| b) Reihengrab mit Gestaltung zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 558,00 € |
| c) Reihengrab – anonym | 1.046,00 € |
| d) Rasenerdgrabstätte – 1 Stelle | 1.255,00 € |
| e) Urnenreihengrabstätte mit Gestaltung – 1 Stelle | 558,00 € |
| f) Rasenurnengrabstätte – 1 Stelle | 871,00 € |
| g) Baumurnengrabstätte – 1 Stelle | 871,00 € |
| h) Gemeinschaftsurnengrabstätte | 1.220,00 € |
| i) Rasenurnengrabstätte – 1 Stelle – Alter Friedhof | 1.046,00 € |
| j) Urnenreihengrabstätte – anonym | 871,00 € |
| k) Urnenreihengrabstätte – halbanonym – Alter Friedhof | 1.046,00 € |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstätte mit Gestaltung – 1 Stelle | 1.339,00 € |
| b) Erdgrabstätte mit Gestaltung – 2 Stellen | 2.008,00 € |
| c) Erdgrabstätte mit Gestaltung – 3 Stellen | 2.678,00 € |
| d) bei mehr Grabstellen ist § 9 Abs. 1 Buchst. a - c) anzuwenden. | |
| e) Rasenerdgrabstätte – 2 Stellen | 2.511,00 € |
| f) Urnenwahlgrabstätte mit Gestaltung | |
| 2 Stellen | 1.339,00 € |
| 4 Stellen | 2.008,00 € |
| g) Rasenurnenwahlgrabstätte | |
| 2 Stellen | 2.092,00 € |
| 4 Stellen | 3.138,00 € |
| h) Baumurnengrabstätte | |
| 2 Stellen | 2.092,00 € |
| 4 Stellen | 3.138,00 € |
| i) Rasenurnenwahlgrabstätte Alter Friedhof | |
| 2 Stellen | 2.511,00 € |
| 4 Stellen | 3.766,00 € |
| j) Familienurnengrabstätte nach Anzahl der Grabstellen gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. f) | |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wird je Grabstätte pro Jahr ^{1/30} der Nutzungsgebühr erhoben.

(3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 38 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren nach Kostennachweis erhoben. Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Erfolgt die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhefrist, ist eine Pflegepauschale für die restliche normale Ruhefrist zu entrichten. Diese beträgt pro Grabstelle und zu pflegendes Jahr bei vorzeitiger Abräumung

a) einstelligen Erd-/Urnenwahlgrabstätten	10,00 €/pro Jahr
b) mehrstelligen Erd-/Urnenwahlgrabstätten	20,00 €/pro Jahr

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird:

a) für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig	10,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	50,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	100,00 €

b) für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen (§ 36 der Friedhofsordnung) sowie deren Rückbau oder Reduzierung

35,00 €

c) für die Ausstellung von Urkundenabschriften je Urkunde

10,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Ausnahmeregelung

Für nicht aufgeführte Gebührenfälle kann die Friedhofsverwaltung individuell Gebührensätze ermitteln. Dabei sollen nach Möglichkeit die in dieser Satzung aufgeführten Gebührensätze berücksichtigt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Friedhofsgebührenordnungen der Stadt Bad Arolsen außer Kraft.

Bad Arolsen, den 02.07.2010

Der Magistrat
van der Horst
Bürgermeister